

IV-3

Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen

Vereinbarung
über das Verfahren bei der Behandlung
von Kiefergelenkserkrankungen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein
Lindemannstr. 34-42, Düsseldorf
(nachfolgend KZV Nordrhein genannt)

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,**
dem **BKK-Landesverband NORTHWEST, Essen,**
der **IKK classic als Landesverband für alle Innungskrankenkassen, Dresden,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
der **KNAPPSCHAFT, Bochum**

Präambel


Mit der folgenden Vereinbarung regeln die Vertragspartner das weitere Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 zum BMV-Z.

1. Auf der Grundlage der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen zu den Gebührennummern K1 - K4 im Bema-Teil 2 vereinbaren die Vertragspartner im Landesteil Nordrhein, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die vorherige Kostenübernahmeerklärung seitens der Primärkrankenkassen (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird. Dies gilt für alle Leistungen, die unter den Nummern K1 – K4 über den Bema-Teil 2 abgerechnet werden, mithin auch für Aufbissbehelfe und Schienen bei der Behandlung von Parodontalerkrankungen, vgl. § 1 Abs. 5 der Anlage 5 zum BMV-Z.
2. Für die Betriebskrankenkassen gilt dieser Verzicht nur, wenn sie dieser Vereinbarung beigetreten sind. Der Beitritt einer Betriebskrankenkasse erfolgt schriftlich gegenüber dem BKK-Landesverband NORDWEST. Sofern der Beitritt vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt, wird er mit deren Inkrafttreten wirksam. Beitritte nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung entfalten ihre Wirkung zu Beginn des jeweiligen Folgequartals. Der BKK-Landesverband NORDWEST informiert die KZV Nordrhein zu Vertragsbeginn über die beigetretenen Betriebskrankenkassen und anschließend rechtzeitig vor Quartalsbeginn, sofern weitere Betriebskrankenkassen ihren Beitritt erklärt haben.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Verzicht auf das Genehmigungsverfahren einer Genehmigung entspricht.
4. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nehmen die Vertragspartner eine gemeinsame Auswertung der bis dahin abgerechneten Fälle vor. Dabei wird insbesondere die Mengenentwicklung einer kritischen Prüfung unterzogen.
5. Um eine Überprüfung seitens der Primärkrankenkassen sicherzustellen, geben die Zahnärzte bei der Abrechnung auf dem Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankungen den Befund oder die Diagnose in geeigneter Weise an.
6. Das Verfahren bzw. die Ausfüllbestimmungen für den „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch“ bei Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Die Abrechnungsfähigkeit der BEMA-Position 02 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
8. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2021. Während dieses Zeitraums werden die Inhalte der Anlage 1 Nr. 3.1 BMV-Z durch das zuvor beschriebenen Verfahren ersetzt. Vor Beendigung des Erprobungszeitraums werden die Vertragspartner die Ergebnisse analysieren und bewerten und sich über Parameter der Fortsetzung dieser Vereinbarung verständigen.

Düsseldorf, Dresden, Essen, Kassel, Bochum, den 28.11.2019

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein**



Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

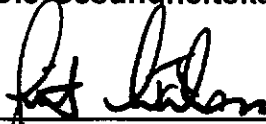
**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Frank Krenz

KNAPPSCHAFT

Timo Mundt
Fachbereichsleiter

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**



Günter Wältermann
Vorsitzender des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

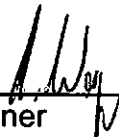
IKK classic

Dajana Creuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik

7. Die Abrechnungsfähigkeit der BEMA-Position 02 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
8. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2021. Während dieses Zeitraums werden die Inhalte der Anlage 1 Nr. 3.1 BMV-Z durch das zuvor beschriebenen Verfahren ersetzt. Vor Beendigung des Erprobungszeitraums werden die Vertragspartner die Ergebnisse analysieren und bewerten und sich über Parameter der Fortsetzung dieser Vereinbarung verständigen.

Düsseldorf, Dresden, Essen, Kassel, Bochum, den 28.11.2019

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein**

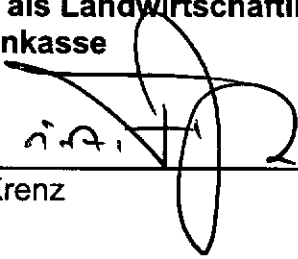


Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Günter Wältermann
Vorsitzender des Vorstandes

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**



Frank Krenz

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

KNAPPSCHAFT

Timo Mundt
Fachbereichsleiter

IKK classic

Dajana Creuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik

7. Die Abrechnungsfähigkeit der BEMA-Position 02 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
8. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2021. Während dieses Zeitraums werden die Inhalte der Anlage 1 Nr. 3.1 BMV-Z durch das zuvor beschriebenen Verfahren ersetzt. Vor Beendigung des Erprobungszeitraums werden die Vertragspartner die Ergebnisse analysieren und bewerten und sich über Parameter der Fortsetzung dieser Vereinbarung verständigen.

Düsseldorf, Dresden, Essen, Kassel, Bochum, den 28.11.2019

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein**



Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

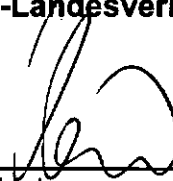
**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Günter Wältermann
Vorsitzender des Vorstandes

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Frank Krenz

BKK-Landesverband NORDWEST



Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

KNAPPSCHAFT

Timo Mundt
Fachbereichsleiter

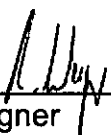
IKK classic

Dajana Creuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik

7. Die Abrechnungsfähigkeit der BEMA-Position 02 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
8. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2021. Während dieses Zeitraums werden die Inhalte der Anlage 1 Nr. 3.1 BMV-Z durch das zuvor beschriebenen Verfahren ersetzt. Vor Beendigung des Erprobungszeitraums werden die Vertragspartner die Ergebnisse analysieren und bewerten und sich über Parameter der Fortsetzung dieser Vereinbarung verständigen.

Düsseldorf, Dresden, Essen, Kassel, Bochum, den 28.11.2019

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein**



Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Günter Wältermann
Vorsitzender des Vorstandes


**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Frank Krenz

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

KNAPPSCHAFT



Timo Mundt
Fachbereichsleiter

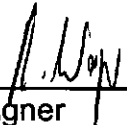
IKK classic

Dajana Creuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik

7. Die Abrechnungsfähigkeit der BEMA-Position 02 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
8. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2021. Während dieses Zeitraums werden die Inhalte der Anlage 1 Nr. 3.1 BMV-Z durch das zuvor beschriebenen Verfahren ersetzt. Vor Beendigung des Erprobungszeitraums werden die Vertragspartner die Ergebnisse analysieren und bewerten und sich über Parameter der Fortsetzung dieser Vereinbarung verständigen.

Düsseldorf, Dresden, Essen, Kassel, Bochum, den 28.11.2019

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein**



Ralf Wagner
Vorsitzender des Vorstandes

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Günter Wältermann
Vorsitzender des Vorstandes

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Frank Krenz

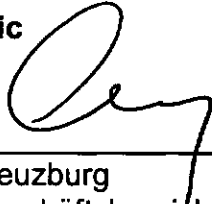
BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

KNAPPSCHAFT

Timo Mundt
Fachbereichsleiter

IKK classic



Dajana Kreuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik

Vereinbarung
über das Verfahren bei der Behandlung
von Kiefergelenkserkrankungen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein
Lindemannstr. 34-42, Düsseldorf
(nachfolgend KZV Nordrhein genannt)

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch den
Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Präambel

Mit der folgenden Vereinbarung regeln die Vertragspartner nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zum BMV-Z, das weitere Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen.

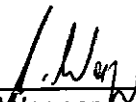
1. Auf der Grundlage der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen zu den Gebührennummern K1 - K4 im Bema-Teil 2 vereinbaren die Vertragspartner im Landesteil Nordrhein, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die vorherige Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird. Dies gilt für alle Leistungen, die unter den Nummern K1 – K4 über den Bema-Teil 2 abgerechnet werden, mithin auch für Aufbissbehelfe und Schienen bei der Behandlung von Parodontalerkrankungen.
2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Verzicht auf das Genehmigungsverfahren einer Genehmigung entspricht.
3. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nehmen die Vertragspartner eine gemeinsame Auswertung der bis dahin abgerechneten Fälle vor. Dabei wird insbesondere die Mengentwicklung einer Prüfung unterzogen.
4. Um eine Überprüfung seitens der Ersatzkasse sicherzustellen, geben die Zahnärzte bei der Abrechnung auf dem Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankungen den Befund oder die Diagnose in geeigneter Weise an.
5. Das Verfahren bzw. die Ausfüllbestimmungen für den „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch“ bei Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Abrechnungsfähigkeit der BEMA-Position 2 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
7. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 und ersetzt ohne Unterbrechung die Vereinbarung vom 25.01.2018. Die Inhalte der Anlage 1 Ziffer 3.1.1 BMV-Z werden durch das zuvor beschriebene Verfahren ersetzt. Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

Düsseldorf, den 18.12.2019

Düsseldorf, den 18.12.2019



Verband der Ersatzkassen e.V.
Dirk Ruiss
Leiter vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen



Ralf Wagner
Vorsitzender der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Nordrhein